

Entscheidung
In dem Wahlanfechtungsverfahren
5/1993/WA

auf Antrag von

B., T. und anderen

betreffend die Wahlen auf dem Bundeskongreß der Jungsozialisten in M.

hat die Bundesschiedskommission am 2. Juli 1993 in der Besetzung

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende, und

Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender,

entschieden:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Vom x bis x fand in M. der Juso-Bundeskongreß statt; die Wahlen wurden am Sonntag, dem x., durchgeführt. Die Antragstellerinnen und Antragsteller - auch die von den übrigen bevollmächtigten T. und B. - waren ausweislich der von ihnen vorgelegten Erklärungen sämtlich Delegierte bei diesem Kongreß.

Mit Antrag vom 20. Mai 1993 an den Parteivorstand der SPD, der am 28. Mai 1993 nebst Anlagen einging, zunächst der Rechtsstelle vorgelegt und von diesem am 2. Juni 1993 an den Bundesgeschäftsführer weitergeleitet wurde, fochten sie die Wahl des stellvertretenden Juso-Bundesvorsitzenden mit der Begründung an, daß die Wahl nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorschlag des Tagungspräsidiums nach § 8 Abs. 1a der Wahlordnung der SPD habe durchgeführt werden sollen, d.h. in einem Wahlgang unter Verzicht auf das Erfordernis der absoluten Mehrheit. Um 16.55 Uhr seien die bayerischen Delegierten und einige andere aus anderen Bezirken abgereist, weil sie nach eindeutigen Äußerungen des Tagungspräsidiums hätten davon ausgehen können, daß ein zweiter Wahlgang nur dann

erforderlich gewesen wäre, wenn im ersten die Quote nicht erfüllt worden wäre. Erst nach ihrer Abreise sei nach Diskussion beschlossen worden, doch einen zweiten Wahlgang durchzuführen, der dann ein abweichendes Ergebnis erbracht habe; für die ursprünglich im ersten Wahlgang gewählten H. und T. seien nun R. und S. gewählt gewesen. Angesichts der geringen Stimmenunterschiede hätte sich die Anwesenheit von weiteren 20 bayerischen Delegierten auf das Ergebnis ausgewirkt, so daß die Voraussetzung des § 20 Abs. 3 WahlO erfüllt sei.

Nach Beiziehung des Ablaufprotokolls des Juso-Bundeskongresses und der einschlägigen Auszüge aus dem Wortprotokoll wies der Parteivorstand in seiner Sitzung vom 14. Juni 1993 die Wahlanfechtungserklärung der Antragsteller gegen die Wahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden der Jungsozialisten am 16. Mai 1993 in Magdeburg gemäß § 11 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 WahlO als unbegründet zurück. Zwar sei die Wahlanfechtung rechtzeitig eingegangen und werde auch von der nach § 12 Abs. 1 Buchst. c WahlO erforderlichen Zahl von Delegierten unterstützt. Sie sei jedoch nicht begründet, denn nach Nr. IV Satz 2 der Richtlinien für die Juso-Arbeitsgemeinschaften - diese seien nach § 10 Satz 2 OrgStatut für die Tätigkeit der Juso-Arbeitsgemeinschaft verbindlich- i.V.m. § 8 Abs. 1b WahlO sei bei allen Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit notwendig. Daher sei zu Recht ein zweiter Wahlgang durchgeführt worden, in dem dann für die noch freien drei Plätze diejenigen gewählt worden seien, die die meisten Stimmen erhalten hätten. Diese rechtlichen Vorgaben hätten weder durch einen Beschluß des Bundeskongresses noch durch einen einfachen Vorschlag des Tagungspräsidiums außer Kraft gesetzt werden können. Im übrigen finde der Vortrag der Antragsteller in tatsächlicher Hinsicht keine Bestätigung im Ablauf- und Wortprotokoll des Bundeskongresses. Im Zeitpunkt der Abreise der Delegierten aus Bayern um 16.55 Uhr sei mangels offizieller Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs nicht abzusehen gewesen, ob noch ein zweiter Wahlgang erforderlich würde oder nicht.

Mit am 22. Juni 1993 eingegangenem Schreiben riefen die Antragsteller gegen die Entscheidung des Parteivorstands, die ihnen mit Schreiben des Bundesgeschäftsführers vom 21. Juni 1993 per Einschreiben mit Rückschein übersandt worden war, die Bundesschiedskommission an. Die Antragsteller nehmen auf ihren bisherigen Sachvortrag Bezug und machen weiter geltend, daß seitens des Tagungspräsidiums mehrfach erklärt worden sei, daß es einen zweiten Wahlgang - sollte im ersten die Quote erfüllt sein, nicht geben werde; dies sei noch zu einem Zeitpunkt geschehen, in dem das Ergebnis des ersten Wahlgangs, in dem die Quote erfüllt war, tatsächlich schon bekannt gewesen sei. Damit habe

das Präsidium - unabhängig von der Satzungslage - den zweiten Wahlgang de facto abgesagt, so daß die dann gleichwohl durchgeführten Wahlen dem Durchführen von Wahlen ohne rechtzeitige Einladung gleichzustellen seien. Es müsse jedenfalls der zweite Wahlgang erneut durchgeführt werden.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, daß zu stellvertretenden Juso-Bundesvorsitzen- den die Genossinnen G., H., K, K², K³, H², L und T. gewählt wurden und der zweite Wahlgang annulliert wird, hilfsweise, festzustellen, daß die Wahl der acht stellvertretenden Bundesvorsitzenden insgesamt zu wiederholen ist, hilfsweise, festzustellen, daß die Wahl der acht stellvertretenden Bundesvorsitzenden ab dem zweiten Wahlgang zu wiederholen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt- der Verfahrensakte einschließlich des Ablaufs- und des auszugsweise vorliegenden Wortprotokolls des Juso-Bundeskongresses verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Anrufung der Bundesschiedskommission ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1.

Grundsätzlich können- wie sich aus §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 Satz 2 WahlO ergibt - auch Wahlen innerhalb von Arbeitsgemeinschaften der Partei Gegenstand einer Wahlanfechtung sein.

Die Antragsteller sind nach § 12 Abs. 1 Buchst. c WahlO anfechtungsberechtigt, da sie mehr als ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung darstellen, deren Wahl angefochten wird. Ihre Wahlanfechtung, über die zunächst, da die Wahl von Mitgliedern des Juso-Bundesvorstands angefochten ist, gemäß § 11 Abs.3 WahlO der Parteivorstand zu entscheiden hatte, ist rechtzeitig eingegangen (§ 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 2 WahlO) und auch im übrigen zulässig.

2.

Die Wahlanfechtung ist jedoch nicht begründet; sie hat weder mit dem Haupt- noch mit einem der Hilfsanträge Erfolg. Die Durchführung eines zweiten Wahlgangs zur Wahl der

stellvertretenden Juso-Bundesvorsitzenden ist nicht nur nicht zu beanstanden, sondern war nach dem einschlägigen Satzungsrecht sogar geboten; der Parteivorstand hat daher die Wahlanfechtung zu Recht zurückgewiesen.

Die acht stellvertretenden Juso-Bundesvorsitzenden waren in Form der Listenwahl (§ 8 Abs. 1 WahlO) zu wählen, wobei gemäß § 8 Abs. 1b WahlO i.V.m. Nr. IV Satz 2 der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der SPD (in der Fassung des Beschlusses des Parteivorstands vom 25. Januar 1988) im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich war. Da nur fünf Kandidatinnen bzw. Kandidaten im ersten Wahlgang mehr als die erforderlichen 157 Stimmen erhalten hatten, war ein zweiter Wahlgang notwendig, bei dem die drei Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt waren (§ 8 Abs. 1b Satz 1 WahlO, Nr. IV Satz 3 der Richtlinien).

Von diesem durch Satzungen und Richtlinien verbindlich vorgegebenen Verfahren hätte weder durch Beschluß des Tagungspräsidiums noch der Versammlung wirksam abgewichen werden dürfen. Danach könnten sich Delegierte auch nicht mit Erfolg auf Erklärungen von Mitgliedern des Tagungspräsidiums berufen, auf die sie sich verlassen hätten.

Im übrigen wird die Darstellung der Antragsteller über den Geschehensablauf im maßgeblichen Zeitraum des Kongresses durch das Ablauf- und Wortprotokoll nicht gestützt. Danach kann insbesondere nicht davon ausgegangen werden, daß das Tagungspräsidium ausdrücklich erklärt hätte, es sei - vorbehaltlich der Einhaltung der Quotierung - auf jeden Fall nur ein Wahlgang nötig.

Um 14.29 Uhr rief das Präsidiumsmitglied P. die Wahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden auf; anschließend stellten sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor. Dabei sollte diese Wahl zusammen mit der zur Bundesgeschäftsführerin - auf getrennten Stimmzetteln - durchgeführt werden, die zuvor um 13.21 Uhr aufgerufen und für die die Kandidatinnenvorstellung bereits abgeschlossen worden war. Vor Beginn der Wahl um 15.22 Uhr erläuterte das Präsidiumsmitglied P., welcher Stimmzettel für welche Wahl galt, welche Stimmmarken aufzukleben waren und wie viele Personen mindestens und höchstens für die als Listenwahl durchzuführende Wahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden anzukreuzen waren, um eine gültige Stimme abzugeben. Zu dem Wahlverfahren erklärte er lediglich folgendes: "Wir wählen nach dem Wahlverfahren der Wahlordnung der SPD, weil wir nichts anderes beschlossen haben, so sagen es unsere Richtlinien, d.h. die Quotierung wird über das sog. Ebsen-Verfahren hergestellt. Ihr solltet vielleicht bei der Wahl darauf achten, die Quotierung herzustellen, es ist aber nicht zwingend notwendig. Gut, dann steigen wir in den

Wahlgang ein." Um 16.15 Uhr wurde der „1. Wahlgang von Bundesgeschäftsführung und stellvertretendem Bundesvorsitzenden geschlossen". Nachdem es Unsicherheiten über das Wahlverfahren gegeben hatte, vertrat B. um 16.49 Uhr für das Präsidium zunächst die Auffassung, daß nach § 8 Abs. 1a WahlO eine absolute Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erforderlich sei; ein zweiter Wahlgang sei nur für den Fall erforderlich, daß die Quote im ersten Wahlgang nicht erreicht werde, wovon nicht auszugehen sei. Nach weiteren Diskussionen über diese Frage stellte um 16.59 Uhr H. für die Mandatsprüfungs- und Zählkommission unter Hinweis auf die Richtlinien in der Fassung von 1988 klar, daß ein zweiter Wahlgang notwendig sei. Hierzu wurden wiederum unterschiedliche Auffassungen vertreten, so daß schließlich etwa um 17.10 Uhr über die Durchführung eines zweiten Wahlgangs abgestimmt wurde; die Mehrheit entschied sich dafür. Anschließend wurde um 17.15 Uhr ein Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung - unter Hinweis auf die erfolgte Abreise der Delegation aus Bayern - abgelehnt. Sodann wurden das Ergebnis des ersten Wahlgangs bekanntgegeben und der zweite Wahlgang durchgeführt.

Wenn auch die Frage der Notwendigkeit eines zweiten Wahlgangs zeitweise kontrovers diskutiert wurde, konnte danach vor der verbindlichen Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs niemand darauf vertrauen, daß ein zweiter Wahlgang nicht durchgeführt würde; dies gilt schon allein im Hinblick darauf, daß er eventuell wegen Nichteinhaltung der Quote hätte notwendig werden können. Reisten Delegierte gleichwohl vor der offiziellen Bekanntgabe des Ergebnisses ab, gingen sie damit das Risiko ein, an einem zweiten Wahlgang nicht teilnehmen zu können.

Sonstige Mängel im Wahlverfahren, die zur Unwirksamkeit der Wahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden der Jungsozialisten führten, sind nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich. Die Wahlanfechtung hat somit keinen Erfolg.

Dr. Diether Posser